

# Recht: News

## ZOLL: PLAGIATE SCHWER ZU STOPPEN

Mit einem grundlegenden Urteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg im vergangenen Dezember Klarheit geschaffen, ob



Fälschungen auf der Durchreise durch das Gebiet der EU vom europäischen Zoll beschlagnahmt werden können. Demnach dürfen die Behörden in der Regel erst dann eingreifen, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Waren innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft vermarktet werden sollen. Befinden die Fälschungen sich lediglich auf der Durchfuhr in Nicht-EU-Länder, so darf der Zoll etwa in Häfen oder auf Flughäfen nicht einschreiten. Ausgenommen davon sind Waren, deren Ziel verschleiert wird oder die in die EU reimportiert werden sollen – sie dürfen beschlagnahmt werden.

Vorausgegangen war dem EuGH-Urteil unter anderem ein Rechtsstreit zwischen Nokia und britischen Zollbehörden, die eine Ladung gefälschter Handys auf dem Londoner Flughafen Heathrow entdeckt hatten, diese aber trotz Antrags des Elektronikherstellers nicht sicherstellten, da die Ware für Kolumbien bestimmt war. Kritiker meinen, das Urteil werde es Markeninhabern erschweren, Fälschern aus Nicht-EU-Ländern das Handwerk zu legen.

Quelle: <http://eur-lex.europa.eu>, [www.juris.de](http://www.juris.de)

## »TDI« FÜR KFZ NICHT EINTRAGUNGSFÄHIG

Der Automobilhersteller Audi kann sein Motorenzeichen »TDI« nicht europaweit als Marke schützen lassen. Das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) bestätigte eine entsprechende Entscheidung des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und wies die Klage von Audi und der Konzernmutter Volkswagen AG zurück. Nach Ansicht des EuG steht die Bezeichnung allgemein für »Turbo Diesel Injection« oder »Turbo Direct Injection« und ist daher nur eine Abkürzung für die Beschreibung einer technischen Eigenschaft beziehungsweise Bauart ohne Unterscheidungskraft in der EU. Es konnte auch nicht nachgewiesen werden, dass die Verbraucher anhand der Bezeichnung erkennen, um welchen Autohersteller es sich handelt. In vielen Ländern ist TDI bereits als internationale Registrierung (IR-Marke) für Audi geschützt. Basismarke ist die am 11. Februar 1995 angemeldete deutsche Marke.

Quelle: Urt. vom 06.06.2011, Rechtssache T-318/09

## RED BULL ERLEIDET SCHLAPPE VOR EUGH

Wer im Auftrag und auf Anweisungen eines Dritten Getränkedosen abfüllt, die mit einem potenziell markenrechtsverletzenden Zeichen versehen sind, benutzt dieses nicht selbst markenmäßig und kann daher vom Markeninhaber nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 15. Dezember 2011 in der Rechtssache C-119/10 entschieden.



Der Energydrink-Hersteller Red Bull hatte in den Niederlanden gegen den dort ansässigen Abfüller Winters geklagt. Dieser hatte im Auftrag eines Red Bull-Konkurrenten von den britischen Jungferninseln, der Smart Drinks Ltd., Einwegdosen mit einem Erfrischungsgetränk befüllt. Dazu war er von Smart Drinks mit leeren Dosen und den zugehörigen Verschlusskapseln beliefert worden. Er gab nach den Anweisungen und Rezepten von Smart Drinks einen ebenfalls angelieferten Extrakt in die Dosen, füllte sie mit Wasser beziehungsweise Kohlensäure auf und verschloss sie. Anschließend stellte er der Smart Drinks Ltd. die gefüllten Dosen wieder zur Verfügung, die diese in Staaten außerhalb des Beneluxraums ausführte. Winters erbrachte nur die Abfülldienstleistungen für die Smart Drinks Ltd., ohne die abgefüllten Dosen zu ihr zu befördern. Auch die Lieferung und/oder der Verkauf der Dosen an Dritte war nicht Teil der Tätigkeit.

Red Bull sah durch die Zeichen auf den Dosen die Rechte an seiner internationalen Marke mit Schutz in Benelux verletzt und klagte gegen den Abfüller auf Unterlassung. Der EuGH urteilte aber, dass der Dienstleister sich darauf beschränkt habe, die bereits mit den ähnlichen Zeichen versehenen Dosen im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten abzufüllen. Er habe selbst keinerlei geschäftliches Interesse an der Darstellung und den darauf angebrachten Zeichen gehabt. Daher hat er die Zeichen nicht im markenrechtlichen Sinne benutzt. Außerdem weise die Dienstleistung des Abfüllens keine Ähnlichkeit mit der Ware auf, für die das Markenzeichen von Red Bull eingetragen ist. Da keine markenmäßige Benutzung durch den Abfüller vorliegt, kann er auch nicht auf Unterlassung wegen Markenrechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Ob die Nachahmermarken der international geschützten Marke Red Bull überhaupt zum verwechseln ähnlich und daher unzulässig sind, ließ der EuGH offen. Über den Streit müssen abschließend nun die niederländischen Gerichte entscheiden.

Quelle: <http://curia.europa.eu>

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter [www.smd-markeur.de](http://www.smd-markeur.de)